

---

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VAN DER KROON FOOD PRODUCTS B.V. / N.W. VAN RUITEN B.V.

## ARTIKEL 1. | BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils nebenstehende Bedeutung.

1. Anwender: die Van der Kroon Food Products B.V. bzw. N.W. van Ruiten B.V., die Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Sitz am Van Konijnenburgweg 139, 4612PL in Bergen op Zoom, Niederlande.
2. Käufer: die juristische Person oder natürliche Person, die eine berufliche Tätigkeit oder eine geschäftliche Unternehmung ausübt und mit welcher der Anwender eine Vereinbarung geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt.
3. Parteien: Anwender und Käufer zusammen.
4. Vereinbarung: jede zwischen dem Anwender und dem Käufer geschlossene Vereinbarung, durch die sich der Anwender gegenüber dem Käufer zum Verkauf und zur Lieferung von Produkten verpflichtet hat.
5. Produkte: alle Waren, die dem Käufer im Rahmen der Vereinbarung vom Anwender geliefert werden, zu denen u.a. in Kunststoffbehälter, Gläser oder Dosen verpacktes Gemüse zählt und die dem Käufer auch als Eigenmarke geliefert werden können.
6. Schriftlich: Schriftverkehr in Papierform, Kommunikation per E-Mail oder auf eine andere Art und Weise, die in Hinblick auf den Stand der Technik und die in der Gesellschaft verkehrenden Auffassungen hiermit verglichen werden kann.

## ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf alle Angebote des Anwenders sowie auf alle Vereinbarungen angewendet.
2. Die Anwendung eventueller Kauf- oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Eine Abweichung von den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen, beispielsweise wenn sie in dem vom Käufer akzeptierten Angebot des Anwenders enthalten ist. Falls die Vereinbarungen, welche die Parteien ausdrücklich und schriftlich getroffen haben, von den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten die Vereinbarungen, welche die Parteien ausdrücklich und schriftlich getroffen haben.
4. Die Streichung oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vereinbarung als solcher hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, eine Ersatzregelung für die betroffene Klausel auszuhandeln. Die Parteien sind diesbezüglich angehalten, eine Klausel zu finden, die dem Ziel und der Absicht der ursprünglichen Bestimmung möglichst genau entspricht.

## ARTIKEL 3. | ANGEBOT UND ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

1. Jedes Angebot, das der Anwender dem Käufer unterbreitet (einschließlich der Angebote und Preislisten des Anwenders) ist unverbindlich und erfolgt unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit der angebotenen Produkte, wozu auch die Verpackungen zählen. Die Verfügbarkeit der Produkte hängt u.a. vom tatsächlichen Ernteertrag und der Verfügbarkeit des Rohstoffs für die Verpackungen ab.
2. Wenn die Produkte zwar verfügbar sind, jedoch nach der Abgabe des Angebots durch den Anwender ein Anstieg der Faktoren, die den Preis bestimmen, eintritt, kann der Anwender sein Angebot ändern. Falls aus dem vom Käufer akzeptierten Angebot jedoch hervorgeht, dass der Käufer einer eventuellen Preiserhöhung im Voraus zugestimmt hat, bleibt das Angebot bestehen, sofern die tatsächliche Preiserhöhung innerhalb der preislichen Grenzen des Angebots liegt.
3. Der Käufer kann aus einem Angebot des Anwenders, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, keine Rechte herleiten.
4. Ebenso kann der Käufer keine Rechte aus einem Angebot des Anwenders herleiten, das auf vom Käufer übermittelten Daten basiert, die fehlerhaft oder unvollständig sind.
5. Jede Vereinbarung kommt erst in dem Augenblick zustande, in dem der Anwender dem Käufer die Einwilligung des Käufers in das Angebot des Anwenders schriftlich bestätigt hat. Sollte der Anwender die Einwilligung des Käufers zurückweisen, beispielsweise weil die Produkte nicht oder nur unzureichend verfügbar sind, informiert der Anwender den Käufer diesbezüglich unter der Angabe von Gründen.
6. Falls der Käufer die Vereinbarung im Namen einer anderen natürlichen Person oder Rechtsperson abschließt, erklärt er durch den Abschluss der Vereinbarung, zu dieser Handlung berechtigt zu sein. Der Käufer haftet neben dieser anderen (juristischen) Person hauptsächlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

#### **ARTIKEL 4. | BESTELLUNGEN NACH KUNDENSPEZIFIKATION**

1. Falls sich die Vereinbarung auf die Lieferung von Produkten bezieht, die gemäß der vom Käufer übermittelten technischen Daten hergestellt oder bearbeitet werden und zu denen auch Verpackungen gehören können, wie beispielsweise Eigenmarken oder eigene Rezepturen des Käufers (im Folgenden mit dem Begriff „Bestellungen nach Kundenspezifikation“ bezeichnet), hat der Käufer dafür zu sorgen, dass er dem Anwender alle Informationen, die für die Ausführung der Bestellung nach Kundenspezifikation relevant sind, möglichst umgehend, so wie es die Ausführung dieses Produkts verlangt, vollständig und in der eventuell vom Anwender vorgeschriebenen Art und Weise übermittelt.
2. Bestellungen nach Kundenspezifikation basieren auf vom Käufer übermittelten und vom Anwender genehmigten Produktspezifikationen. Der Käufer garantiert die Richtigkeit der von ihm übermittelten Produktspezifikationen für die Ausführung der Bestellung nach Kundenspezifikation. Der Anwender haftet keinesfalls für Schäden, die entstanden sind, weil bei der Anfertigung einer Bestellung nach Kundenspezifikation von den vom Käufer übermittelten fehlerhaften oder unvollständigen Daten ausgegangen worden ist.

#### **ARTIKEL 5. | ABWEICHUNGEN**

Die im Angebot, der Vereinbarung, auf der Website des Anwenders oder an anderen Stellen vom Anwender angegebenen und/oder dargestellten Eigenschaften der zu liefernden Produkte können in geringem Maße von der tatsächlichen Lieferung abweichen. Als geringe Abweichungen gelten alle Abweichungen von den Eigenschaften der Produkte, die der Käufer tolerieren muss, wie beispielsweise kleine Abweichungen im Geschmack, bei den Farben, Maßen und Gewichten. Das Auftreten geringer Abweichungen liefert dem Käufer keinen Beschwerdegund und berechtigt ihn nicht, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen, die Vereinbarung aufzulösen oder Schadenersatz oder eine andere Form der Entschädigung zu fordern. Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände der Beschaffenheit der Produkte geschuldet sind und/oder für den Käufer nach billigem Ermessen keinen oder nur einen geringen Einfluss auf den Wert der Produkte besitzen, gelten ausnahmslos als geringe Abweichungen.

#### **ARTIKEL 6. | LIEFERUNG DER PRODUKTE**

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung der Produkte ab Werk („ex works“), womit der Geschäftssitz des Anwenders bezeichnet wird, gemäß der aktuellen Version der Incoterms, sofern die Lieferadresse außerhalb der EU liegt. Wenn sich die Lieferadresse innerhalb der EU befindet, erfolgt die Lieferung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, frei Frachtführer (FCA - „Free Carrier“) und gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt anzunehmen, an dem sie ihm zur Verfügung gestellt oder angeliefert werden. Sollte der Käufer die Annahme aus irgendeinem Grund verweigern oder seiner Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, nicht nachkommen, werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert. Der Käufer hat in diesem Fall neben der bereits vereinbarten Zahlung einen angemessenen Preis für die Lagerung und eventuelle Entsorgung/Vernichtung der Produkte zu entrichten.

#### **ARTIKEL 7. | LIEFERFRISTEN**

1. Der Anwender bemüht sich, die zwischen den Parteien vereinbarten Lieferfristen einzuhalten, jedoch handelt es sich bei diesen Fristen keinesfalls um äußerste Fristen. Bei einer Nichteinhaltung der Lieferfrist hat der Käufer unter keinen Umständen das Recht auf Schadenersatz oder die Auflösung der Vereinbarung.
2. Sollte der Anwender bei der Ausführung der Vereinbarung von Daten abhängig sein, die ihm vom Käufer übermittelt werden müssen, treten die Lieferfristen erst in Kraft, wenn der Anwender diese Daten erhalten hat.

#### **ARTIKEL 8. | KONFORMITÄT, KONTROLLE UND BESCHWERDEN**

1. Der Anwender garantiert, dass die Produkte dem Inhalt der Vereinbarung entsprechen und für den Zweck geeignet sind, für den sie laut den vom Anwender übermittelten Informationen bestimmt sind. Außerdem garantiert der Anwender dass die Produkte eventuelle gesetzliche Vorgaben und andere behördliche Vorschriften erfüllen, die in Bezug auf den angegebenen Verwendungszweck gelten.
2. Der Käufer muss zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. unmittelbar danach kontrollieren (lassen), ob die Beschaffenheit und die Menge der Produkte dem Inhalt der Vereinbarung entsprechen. Falls die Beschaffenheit und/oder Menge der Produkte dem Inhalt der Vereinbarung nach Ansicht des Käufers oder des von ihm beauftragten Transporteurs nicht entsprechen, muss der Anwender diesbezüglich unmittelbar nach der erfolgten Lieferung in Kenntnis gesetzt werden.
3. Falls an den Produkten Mängel auftreten, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht offensichtlich waren oder anderweitig hätten bemerkt werden können, muss der Käufer den Anwender diesbezüglich innerhalb von zehn Tagen, nachdem diese Mängel bemerkt worden sind bzw. hätten bemerkt werden können, schriftlich und begründet in Kenntnis setzen.
4. Wenn der Käufer seine Beschwerde nicht fristgerecht äußert, ergeben sich für den Anwender aus einer solchen Beschwerde des Käufers keine weiteren Verpflichtungen.

5. Auch im Falle einer fristgerecht eingereichten Beschwerde des Käufers ist dieser weiterhin zur fristgerechten Zahlung an den Anwender verpflichtet.
6. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den Anwender und ausschließlich aufgrund eines Mangels angenommen, der dem Anwender zugerechnet werden muss, oder aufgrund einer Lieferung, die den Bestimmungen zu Ziffer 1 nicht entspricht. Rücksendungen erfolgen auf Rechnung des Käufers. Sollte es sich unverkennbar um einen Mangel handeln, wie er im letzten Satz beschrieben wird, so hat der Käufer Anspruch auf Erstattung der Rücksendungskosten, sofern er für die Rücksendung die günstigste Versandart gewählt hat.
7. Fehler an Produkten, die infolge einer von außen einwirkenden Ursache nach der Lieferung aufgetreten sind und für die der Anwender oder seine Zulieferer nicht verantwortlich gemacht werden können, stellen keinen Beschwerdegrund dar und können nicht als Mangel identifiziert werden. Dazu zählen u.a. Fehler durch Beschädigung, Verderb, falsche oder unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte oder unsachgemäße Anwendung und eine Nutzung, die nicht mit den Anweisungen des Anwenders übereinstimmt.
8. Wenn eine Beschwerde einen berechtigten Grund hat, kann der Anwender entweder das betreffende Produkt reparieren oder austauschen oder die Vereinbarung auflösen und dem Käufer den entsprechenden Betrag zurückerstatten.

#### **ARTIKEL 9. | BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WIEDERVERKÄUFER**

1. Falls der Käufer die Produkte für den Wiederverkauf vorgesehen hat, geht dieser Wiederverkauf an Abnehmer des Käufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Anwender garantiert dem Käufer die gleichbleibende, vereinbarte Qualität der gelieferten Produkte. Käufer, die als Wiederverkäufer der Produkte auftreten, sind für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Endabnehmern selbst verantwortlich.
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist jegliche Form der Zusammenarbeit zwischen dem Wiederverkäufer und dem Anwender unter keinen Umständen exklusiv. Der Anwender ist berechtigt, mehrere Wiederverkäufer ohne geographische Einschränkungen mit dem Vertrieb seiner Produkte zu beauftragen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Produkte als Eigenmarke gekennzeichnet und etikettiert sind, die ausschließlich dem Käufer gehört.

#### **ARTIKEL 10. | HÖHERE GEWALT**

1. Der Anwender muss einer Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht nachkommen, wenn das Unternehmen aufgrund einer Begebenheit, die ihm gemäß dem Gesetz, einer Rechtshandlung oder den in der Gesellschaft verkehrenden Auffassungen nicht zugeschrieben werden kann, an der Erfüllung der Verpflichtung gehindert wird.
2. Falls eine Form der höheren Gewalt die Erfüllung der Vereinbarung dauerhaft verhindert, können die Parteien die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.
3. Falls der Anwender zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Lieferverpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur zum Teil erfüllen kann, ist das Unternehmen berechtigt, den bereits gelieferten bzw. noch zu liefernden Teil gesondert in Rechnung zu stellen und als gesonderte Vereinbarung zu betrachten.
4. Ungeachtet der Bestimmungen des vorigen Absatzes werden Schäden infolge von höherer Gewalt unter keinen Umständen erstattet.

#### **ARTIKEL 11. | AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG**

1. Sofern es die Umstände des Falles nach billigem Ermessen rechtfertigen, ist der Anwender berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen oder die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung teilweise oder gänzlich aufzulösen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder wenn der Anwender nach dem Abschluss der Vereinbarung aufgrund der zur Kenntnis genommenen Umstände berechtigte Zweifel daran hat, dass der Käufer seine Verpflichtungen erfüllen wird. Sollte die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers in Anbetracht der Begründung für die (sich anbahnende) Nichterfüllung nicht dauerhaft unmöglich sein, darf die Auflösung erst erfolgen, nachdem der Käufer vom Anwender schriftlich angemahnt wurde. In der entsprechenden Mahnung muss eine angemessene Frist angegeben werden, innerhalb welcher der Käufer seinen Verpflichtungen (nachträglich) nachkommen kann, wenn die Erfüllung nach Ablauf der letztgenannten Frist weiterhin ausgeblieben ist.
2. Falls der Käufer zahlungsunfähig ist, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, einer gesetzlichen Regelung zum Schuldennachlass unterliegt, seine Güter in irgendeiner Form beschlagnahmt worden sind oder in Fällen, in denen der Käufer anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, ist der Anwender berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, es sei denn, dass der Käufer bereits ausreichende Sicherheiten für die Zahlung geleistet hat, die im Rahmen der Vereinbarung an den Anwender fällig ist.
3. Der Käufer hat unter keinen Umständen Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz im Zusammenhang mit dem durch den Anwender aufgrund dieses Artikels ausgeübten Aussetzungs- oder Auflösungsrecht.
4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Anwender die Schäden, die ihm infolge der Aussetzung oder Auflösung der Vereinbarung entstanden sind, zu erstatten.

5. Sollte der Anwender die Vereinbarung auflösen, werden alle Ansprüche gegenüber dem Käufer unverzüglich fällig.

## **ARTIKEL 12. | PREISE UND ZAHLUNGSWEISEN**

1. Falls sich nach dem Abschluss der Vereinbarung Änderungen in Bezug auf Steuern, andere behördliche Abgaben, Frachtraten oder Versicherungsbeiträge ergeben, ist der Anwender berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Betrag entsprechend zu ändern.
2. Außer wenn diesbezüglich bereits ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Anwender berechtigt, vom Käufer die Vorauszahlung der gesamten Rechnungssumme oder einer Teilsumme zu fordern. Zudem ist der Anwender jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung der gesamten Rechnungssumme oder einer Teilsumme zu fordern, sollte der Anwender nach dem Abschluss der Vereinbarung begründete Zweifel daran haben, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann oder wird.
3. Solange sich der Käufer mit der Leistung seiner bereits fälligen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Anwender in Verzug befindet, ist der Anwender nicht verpflichtet, die Vereinbarung (weiter) auszuführen.
4. Die Zahlung hat per Überweisung innerhalb der vom Anwender auf der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen. Der Anwender ist berechtigt, dem Käufer die Rechnung lediglich auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.
5. Die Zahlung hat ohne die Inanspruchnahme einer Aussetzung oder Verrechnung zu erfolgen.
6. Falls der Käufer zahlungsunfähig ist, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, einer gesetzlichen Regelung zum Schuldennachlass unterliegt, seine Güter in irgendeiner Form beschlagnahmt worden sind oder in Fällen, in denen der Käufer anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, werden alle Forderungen des Anwenders gegenüber dem Käufer unverzüglich fällig.
7. Sollte eine fristgerechte Zahlung ausbleiben, befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug. Ab dem Tag, an dem sich der Käufer in Verzug befindet, hat er für den offenstehenden Betrag Zinsen in Höhe von monatlich 2 % zu entrichten, wobei ein angefangener Monat als voller Monat gilt.
8. Alle anfallenden Kosten, wie beispielsweise gerichtliche, außergerichtliche und Ausführungskosten, die zur Einforderung der Beträge, die der Käufer dem Anwender schuldet, angefallen sind, gehen auf Rechnung des Käufers.

## **ARTIKEL 13. | HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG**

1. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 8 haftet der Anwender nach erfolgter Lieferung der Produkte nicht länger für eventuelle Mängel an den Produkten.
2. Der Anwender haftet keinesfalls für Schäden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen verursacht worden sind, die der Käufer übermittelt hat, sowie für einen anderen Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, die sich von Gesetzes wegen oder durch die Vereinbarung ergeben oder für eine andere Begebenheit, die dem Anwender nicht zugerechnet werden kann. Insbesondere übernimmt der Anwender keine Haftung bei Schäden, die durch eine in Artikel 8.7 bezeichnete Begebenheit entstanden sind, weshalb die Ansprüche des Käufers, die auf einem Mangel basieren, der dem Anwender zugerechnet werden muss, verfallen.
3. Der Anwender haftet unter keinen Umständen für mittelbare Schäden, zu denen u.a. entgangene Gewinne, erlittene Verluste und Schäden infolge einer Geschäftsstagnation gezahlt werden. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonders der Bestimmung zu Ziffer 4 haftet der Anwender gegenüber dem Käufer ausschließlich für unmittelbare Schäden, die der Käufer infolge eines Mangels erleidet, der dem Anwender bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung zugerechnet werden muss. Unter direktem Schaden ist ausschließlich Folgendes zu verstehen:
  - die anfallenden Kosten zur Ermittlung und der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich diese Ermittlung auf einen Schaden bezieht, der im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Schadensersatz in Frage kommt
  - die eventuellen Kosten, die anfallen, damit eine mangelhafte Leistung des Anwenders korrigiert wird und wieder der Vereinbarung entspricht, sofern diese Kosten dem Anwender zugerechnet werden können
  - die anfallenden Kosten für die Verhinderung oder Begrenzung von Schäden, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung der unmittelbaren Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
4. Die Haftung des Anwenders beschränkt sich auf die Höhe der Rechnungssumme dieser Vereinbarung bzw. auf den Teil der Vereinbarung, auf die sich die Haftung des Anwenders bezieht, unter der Bedingung, dass die Haftung des Anwenders den Betrag, der in dem jeweiligen Fall durch die vom Anwender abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung tatsächlich ausgezahlt wird, zuzüglich einer eventuellen Selbstbeteiligung des Anwenders, die gemäß dieser Versicherung angerechnet wird, nicht übersteigt.
5. Das eventuelle Recht des Käufers auf Schadenersatz tritt erst in Kraft, wenn der Käufer dem Anwender den Schaden möglichst umgehend nach seinem Eintreten schriftlich und begründet mitgeteilt hat.

6. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Rechtsforderungen und Einsprüche gegenüber dem Anwender ein Jahr.
7. Der Käufer hält den Anwender gegenüber eventuellen Ansprüchen Dritter schadlos, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung einen Schaden erleiden, der von jemandem Anderen als dem Anwender verursacht wurde. Falls Dritte Ansprüche gegenüber dem Anwender geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Anwender sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht zu unterstützen und unverzüglich alles zu unternehmen, was in diesem Fall nach billigem Ermessen von ihm erwartet werden kann. Sollte sich der Käufer mit dem Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Verzug befinden, dann ist der Anwender ohne Inverzugsetzung berechtigt, selbst Maßnahmen zu ergreifen. Sämtliche Kosten und Schäden, die dem Anwender und Dritten dabei entstehen, gehen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

#### **ARTIKEL 14. | EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Alle an den Käufer gelieferten Produkte verbleiben im Eigentum des Anwenders, bis der Käufer seine sich aus der Vereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
2. Außer soweit es im Rahmen seiner normalen Betriebsführung als zulässig erachtet werden muss, ist es dem Käufer untersagt, die Produkte, auf denen ein Eigentumsvorbehalt beruht, zu verkaufen, zu verpfänden oder auf eine andere Weise zu belasten.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der nötigen Sorgfalt und als eindeutig gekennzeichnetes Eigentum des Anwenders zu lagern.
4. Wenn der Käufer die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeiten an Dritte verkauft und/oder liefert, sowie bei einem Verstoß gegen eine der übrigen Bestimmungen in diesem Artikel, wird der gesamte Betrag, den der Käufer zu entrichten hat, unverzüglich fällig.
5. Falls Dritte Produkte beschlagnahmen, auf denen ein Eigentumsvorbehalt des Anwenders beruht, oder ein Recht auf die Produkte beanspruchen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Anwender diesbezüglich möglichst umgehend zu informieren.
6. Der Käufer gewährt dem Anwender oder den vom Anwender beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu Orten, an denen Produkte mit Eigentumsvorbehalt gelagert werden. Der Käufer muss dem Anwender auf erste Anforderung hin alle Informationen übermitteln, die für die Ausübung der Eigentumsrechte durch den Anwender notwendig sind. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € für jeden Tag, an dem der Käufer seiner Informationspflicht nicht nachkommt und ohne, dass der Anwender den Käufer diesbezüglich anmahnen muss, sofort fällig. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Eigentumsrechte des Anwenders entstandenen Kosten gehen auf Rechnung des Käufers.
7. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat, nachdem ihm die Produkte vom Anwender geliefert wurden, tritt der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich dieser Produkte wieder in Kraft, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus einer zu einem späteren Zeitpunkt geschlossenen Vereinbarung nicht nachkommt.

#### **ARTIKEL 15. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Alle Vereinbarungen und alle sich daraus zwischen den Parteien ergebenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Die Parteien wenden sich erst an den zuständigen Richter, nachdem sie sich in ausreichendem Maße bemüht haben, den Konflikt im direkten Gespräch zu lösen.
3. Eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien können ausschließlich dem zuständigen Richter in dem Gerichtsbezirk vorgelegt werden, in dem sich der Geschäftssitz des Anwenders befindet.
4. Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist immer die niederländische Fassung in Bezug auf die Interpretation der darin enthaltenen Bestimmungen maßgeblich.